

Nr. 98 **Bekanntmachung des Rundschreibens
des Schiffssicherheitsausschusses
sowie des Ausschusses für den
Schutz der Meeresumwelt der IMO
MSC-MEPC.4 Rundschreiben 3
„Verschließen von Bilgen-Lenz-
rohrsystemen im Hafen“**

Hamburg, den 30. April 2012
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses sowie des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der IMO MSC-MEPC.4 Rundschreiben 3, „Verschließen von Bilgen-Lenzrohrsystemen im Hafen“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

19. Dezember 2008

**DIE HAFENSTAATKONTROLLE
BETREFFENDE ANGELEGENHEITEN**

Verschließen von Bilgen-Lenzrohrsystemen im Hafen

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss und der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt haben Kenntnis über verschiedene Fälle erhalten, in denen von den Besichtigern der Hafenstaatkontrolle und anderen

Inspektoren Mängel hinsichtlich der Erfordernis zum Verschließen von Bilgen-Lenzrohrsystemen zur Außenbordsentwässerung durch die Schiffsbesatzung geäußert wurden. Diese Praxis steht im Widerspruch zur SOLAS Regel II-1/21, da die Bilgen-Lenzpumpenvorrichtung funktionsunfähig wird, was zu einer potentiell gefährlichen Situation führt, in der das Schiff nicht in der Lage ist, im Fall von Überflutung oder Feuer effizient und schnell auf eine Notsituation zu reagieren.

- 2 Die Ausschüsse fordern angesichts der Besorgnis über die oben genannte Situation die vollständige Übereinstimmung mit den Anforderungen der SOLAS Regel II-1/21 hinsichtlich der Bilgen-Lenzrohrsysteme, deren primärer Zweck in der Wahrung der Sicherheit des Schiffes in Notsituationen besteht, wie beispielsweise bei Überflutung oder Feuer, und die jederzeit zum Einsatz zur Verfügung stehen müssen.
- 3 Infolgedessen genehmigten der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt auf seiner achtundfünfzigsten Tagung (6. bis 10. Oktober 2008) sowie der Schiffssicherheitsausschuss auf seiner fünfundachtzigsten Tagung (26. November bis 5. Dezember 2008) die Herausgabe dieses Rundschreibens und forderten die Mitgliedsregierungen auf, dessen Inhalt ihren Seeverkehr- und Hafengebörden, unter Einschluss der Besichtigter der Hafenstaatkontrolle, zur Kenntnis zu bringen.

(VkBl. 2012 S. 364)